



Informationen zur Aufstellung von Geldspielgeräten in Gaststätten

Sehr geehrte Gastwirtin, Sehr geehrter Gastwirt,
bevor Sie eine Vereinbarung / Vertrag mit einem Aufsteller von Geldspielgeräten eingehen, möchten wir Sie über ein paar rechtliche Bestimmungen zur Aufstellung von Spielgeräten in Gaststätten informieren.



Vor der Aufstellung

Vor Beginn der Aufstellung hat der Aufsteller von Geldspielgeräten bei der zuständigen Gewerbebehörde einen Antrag auf Bestätigung der Geeignetheit der Örtlichkeit zur Aufstellung von Spielgeräten zu stellen (§ 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO)). Lässt der Gastwirt zu, dass ohne diese Bestätigung der Geeignetheit Geräte in seiner Gaststätte aufgestellt werden, kann dies mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Des Weiteren kann der gesamte illegal erworbene Gewinn, der durch die nicht genehmigten Spielgeräte im Aufstellungszeitraum erzielt wurde, von der Behörde abgeschöpft werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Geräte lediglich aufgestellt oder tatsächlich bespielt wurden.

In folgenden gastronomischen Betrieben dürfen Geldspielgeräte nicht aufgestellt werden:
Gaststätten die sich auf **Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen / Jugendherbergen** oder auch in Bordellbetrieben und Shisha-Bars befinden, sofern dort die Gastronomie nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auch in anderen Gaststätten die überwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden, ist die Aufstellung nicht zugelassen.



Durch die Bestätigung der Geeignetheit wird dem Aufsteller mitgeteilt, inwiefern der beabsichtigte Aufstellungsort für den Betrieb von Geldspielgeräten geeignet ist und in welcher Art und **Anzahl** die Geräte aufgestellt werden dürfen.

Zur Zeit dürfen in Gaststätten max. **zwei** Geldspielgeräte aufgestellt werden. Die Gewerbebehörde kann die Anzahl der Geräte je Gaststätte, z.B. aufgrund der geringen Gaststättengröße, auch auf **ein** Gerät reduzieren.

Während der Aufstellung

Folgende Punkte sind während der Aufstellung und des Betriebes der Geräte in der Gaststätte zu beachten:

- Die Geräte müssen so aufgestellt werden, dass sie jederzeit durch den Gastwirt oder sein Personal einsehbar sind. Eine ständige Aufsicht der Geräte ist zu gewährleisten. Aufstellung in Nebenzimmern oder hinter Trennwänden ist nicht zulässig. Auch die reine Überwachung durch Videokameras ist nicht ausreichend.
- Das Bespielen der Geräte ist nur für Personen ab dem 18. Lebensjahr gestattet.
- Freischaltcodes oder Spielerkarten dürfen nur an erwachsene Personen ausgegeben werden.
- Im Sinne des Spielerschutzes und ihrer Gäste sollten sie darauf achten, dass nur zugelassene Spielgeräte in ihrer Gaststätte aufgestellt werden. Ein zugelassenes Spielgerät können sie an folgender Prüfplakette erkennen:

 <p>Zulassungszeichen Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Nr. 9999.00001</p> <p>Spielgerät GLÜCKSGELD-JOKER-6</p> <p>Inhaber der Zulassung Musterfirma GmbH 12345 Berlin</p> <p>gültig vom 01.06.2015 bis 31.05.2019</p>	<p>Zulassungszeichen eines Spielgerätes mit dem Datum der ersten Zulassung und der gültigen Betriebsdauer.</p> <p>Nur noch Geräte mit der Zulassungsnummer >4000 zulässig!!!</p>
 <p>§7 SpielV Prüfplakette</p> <p>Zul.-Nr.: _____</p> <p>geprüft am: _____</p> <p>Lfd.-Nr.: 123456</p>	<p>Nach 24 Monaten in der Aufstellung ist jedes Gerät durch einen zugelassenen Prüfer auf Konformität zu prüfen. Dies wird durch diese Plakette bestätigt.</p> <p>Geprüft am: _____ (max. 24 Monate)</p>

- in der Regel wird Ihnen der Geräteaufsteller ca. 30 – 40 % des Gerätegewinns (Spielereinsatz – Gewinnauszahlungen) als Anteil überlassen. Lassen sie sich die Abrechnungstreifen nach der monatlichen Geräteauslesung zeigen und fertigen sie sich eine Kopie für ihre Unterlagen. Diese Kopie benötigen sie auch für ihre Abrechnung der Umsatz- und Einkommenssteuer beim Finanzamt. Bei der Aufstellung von nicht zugelassenen Geräten kann der erzielte Gewinn des Gastwirtes durch die Behörde abgeschöpft werden.

Sollten Sie Fragen zur Aufstellung von Spielgeräten in ihrer Gaststätte haben, sprechen Sie uns einfach an, wir helfen Ihnen – auch in Zweifelsfällen – gerne weiter.

Das Gewerbeamt ist geöffnet:
vormittags Mo bis Fr **08.30 – 12.00 Uhr**
nachmittags Mo und Do **14.00 – 15.45 Uhr**

Konten bei der Kreissparkasse Saarpfalz (IBAN: DE34 5945 0010 1010 3504 50 / BIC: SALADE51HOM) sowie bei allen Banken in Homburg - Hausanschrift: Am Forum 5, 66424 Homburg

